



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

### - Amtliche Bekanntmachung -

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag am 23.10.2023 folgende

#### **8. Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 25.06.2007**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. § 6 (1) erhält folgende Fassung:

1. Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50 % der Kosten der jeweils gültigen Schülermonatskarte gemäß den bestehenden Zonen der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt (vgf) zu entrichten.

2. Der Personensorgeberechtigte für Grundschüler entrichtet von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50 % der Kosten der jeweils gültigen Schülermonatskarte der Zone 1 der vgf.

Die Personensorgeberechtigten der Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) bzw. der volljährige Schüler entrichten von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 25,00 EUR.

§ 6 (2) entfallen

§ 6 (3) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Dabei ist es unerheblich, ob die Schüler im Besitz eines D-Ticket Jugend BW sind und in welchem Landkreis die Schüler die Schule besuchen.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, 23. Oktober 2023



**Dr. Rückert, Landrat**